



Rechteüberlassung im Ausland – Bleibt es nun doch bei einer Quellensteuerpflicht?

BMF vollzieht erneute Kehrtwende im RegE v. 20.01.2021 und will beschränkte Steuerpflicht beibehalten

12.02.2021

Die Behandlung von Lizezeinnahmen in Deutschland aus Lizenzverträgen zwischen ausländischen Gesellschaften bei bloßer inländischer Registrierung des überlassenen Rechts sorgt seit Monaten für große Verunsicherung bei Unternehmen. Und ein Ende ist nicht in Sicht. Während das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in Abkehr zu seinem **Schreiben vom 06.11.2020** nur wenig später im **Referentenentwurf (RefE) v. 19.11.2020**¹ zum Abzugssteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG) vorschlug, die beschränkte Steuerpflicht in diesen Fällen im Gesetz zu streichen (wir hatten dazu in unserem **Beitrag vom 30.11.2020** berichtet), liegt nun der überarbeitete **Regierungsentwurf (RegE) v. 20.01.2021**² vor, in dem die vorgesehene Streichung der beschränkten Steuerpflicht wieder entfernt wurde. Allerdings will die Finanzverwaltung mittels eines neuerlichen **Verwaltungsschreibens v. 11.02.2021** Erleichterungen für bestimmte DBA-Fälle schaffen. Das letzte Wort scheint in dieser Sache allerdings noch nicht gesprochen zu sein.

¹ Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugssteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer v. 19. November 2020.

² Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugssteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer v. 20. Januar 2021.

Hintergrund

Deutschland erhebt unter anderem Abzugsteuer auf Einkünfte von Ausländern aus Lizenzrechten. Dabei lässt es das Gesetz in Fällen der Rechteüberlassung seinem Wortlaut nach ausreichen, dass das überlassene Recht (auch) im Inland in ein öffentliches Register oder Buch eingetragen ist (vgl. § 49 Abs. 1 Nr. 2 f bzw. Nr. 6 EStG). Ein weitergehender Inlandsbezug wird nicht verlangt; gleiches gilt für die Veräußerung eines solchen Rechts.

Das BMF hat mit Schreiben vom 06.11.2020 seine Ansicht einer beschränkten Steuerpflicht und eine damit verbundene Quellensteuereinbehaltungspflicht des ausländischen Vergütungsschuldners in diesen Fällen bestätigt. Erfasst werden auch Sachverhalte, in denen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) letztlich im Inland keine Steuerschuld entsteht. Den betroffenen Unternehmen entsteht in diesen Fällen neben einem Liquiditätsnachteil auch ein erheblicher Verwaltungsaufwand.

Kurze Zeit später schien das BMF ein Einsehen zu haben, als es im RefE v. 19.11.2020 zum AbzStEntModG eine Streichung der beschränkten Steuerpflicht bei Rechteüberlassung aufgrund bloßer inländischer Eintragung des Rechts vorsah. In der Begründung räumte das BMF ein, dass eine Besteuerung der dargestellten Fälle „nicht sachgerecht“ sei und den Willen des Gesetzgebers verfehlen würde. Für eine beschränkte Steuerpflicht sollte deshalb ein „substantieller Inlandsbezug“ erforderlich sein, beispielsweise die Nutzung des Rechts in einer inländischen Betriebsstätte des Lizenznehmers.

RegE v. 20.01.2021: Steuerpflicht bei bloßer inländischer Registereintragung eines Rechts bleibt

Überraschenderweise ist im Regierungsentwurf v. 20.01.2021 die im Referentenentwurf vom November 2020 noch vorgesehene Streichung der beschränkten Steuerpflicht wieder entfernt worden. Damit bleibt es - nach derzeitigem Stand -

unverändert bei der vom BMF bisher vertretenen beschränkten Steuerpflicht, wenn die überlassenen Rechte lediglich im Inland eingetragen sind, in Deutschland aber nicht verwertet werden.

Dies hat zur **Folge**, dass der Vergütungsschuldner bei **zeitlich befristeter Rechteüberlassung** grundsätzlich den Steuerabzug vorzunehmen, die Steuer an das BZSt abzuführen und dem BZSt eine Steueranmeldung zu übersenden hat (vgl. § 50a Abs. 5 S. 2, 3 EStG; §§ 73a ff EStDV). Für Vergütungen, die dem Vergütungsgläubiger bis zum 31.12.2013 zugeflossen sind, tritt das zuständige Finanzamt an die Stelle des BZSt. Vom Steuerabzug kann nur abgesehen werden, falls bei Zufluss der Vergütung eine Freistellungsbescheinigung i.S.d. § 50d Abs. 2 S. 1 EStG vorliegt. Für die Vergangenheit wird es regelmäßig an einer solchen Bescheinigung fehlen.

Liegt eine **Rechteveräußerung** vor, die nicht dem Steuerabzug unterliegt, hat der Empfänger der Vergütung bei dem für ihn zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung einzureichen.

BMF-Schreiben v. 11.02.2021: Verfahrenserleichterungen in bestimmten Fällen zeitlich befristeter Rechteüberlassung

Mit Bezug auf sein Schreiben v. 06.11.2020 hat das BMF mit Datum v. 11.02.2021 ein weiteres Verwaltungsschreiben veröffentlicht, welches sich insbesondere mit Verfahrensfragen beschäftigt.

Danach soll bei einer **zeitlich befristeten Rechteüberlassung in DBA-Fällen** ein Steuerabzug für **Vergütungen, die dem Vergütungsgläubiger bereits zugeflossen sind oder noch bis einschließlich 30.09.2021** zufließen, entbehrlich sein, sofern

- der Vergütungsgläubiger oder der von ihm bevollmächtigte Vergütungsschuldner bis zum 31.12.2021 beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einen Antrag auf Freistellung vom Steuerabzug analog § 50d Absatz 2 Satz 1 EStG stellt; die Antragstellung durch den Vergütungsschuldner ist auch ohne

Vollmacht möglich, sofern das Vertragsverhältnis nicht mehr besteht und er darlegt, dass der Vergütungsgläubiger nicht Willens oder nicht in der Lage ist, den Antrag zu stellen; für jedes Vertragsverhältnis ist ein gesonderter Antrag zu stellen, soweit der Vergütungsschuldner gleich bleibt, reicht ein zusammengefasster Antrag;

- die Vertragsverhältnisse in Bezug auf die Vergütung, für die ein Freistellungsantrag gestellt worden ist, innerhalb eines Monats nach Antragseingang, spätestens bis zum 31.12.2021 offengelegt werden; bei konzern-internen Sachverhalten sollen erweiterte Offenlegungspflichten auch in Bezug auf mögliche weitere Überlassungen des Rechts an nahestehende Personen gelten;
- wesentliche Teile der vertraglichen Vereinbarungen in deutscher Sprache vorgelegt werden; und
- die DBA-Berechtigung oder die Entlastungsberechtigung nach dem DBA oder § 50d EStG für den Vergütungsgläubiger nicht zweifelhaft ist; bei steuerlich transparenten Personengesellschaften kommt es hierfür auf die Beteiligten der Gesellschaft an.

Lehnt das BZSt den o.g. Freistellungsantrag ab, sind innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids Steueranmeldungen für die entsprechenden Vergütungen einzureichen und die entsprechenden Steuerabzugsbeträge abzuführen.

Für **Vergütungen, die dem Vergütungsgläubiger nach dem 30.09.2021 zufließen**, müssen nach dem BMF-Schreiben die gesetzlichen Voraussetzungen zur Berücksichtigung von DBA-bedingten

Beschränkungen des inländischen Besteuerungsrechts nach § 50d Abs. 1 bis 4 EStG in allen Fällen beachtet werden.

Das BMF-Schreiben sieht darüber hinaus für Fälle, in denen eine Steueranmeldung abzugeben und eine Steuer abzuführen ist, Regelungen zur Ermittlung der **Bemessungsgrundlage** sowie zur **Aufteilung von Gesamtvergütungen** vor. Danach ist grundsätzlich die Bruttovergütung maßgeblich, welche nach dem Veranlassungsprinzip sachgerecht mittels eines Top-Down-Ansatzes aufzuteilen ist. Damit erteilt das BMF einem diskutierten Bottom-up-Ansatz bzw. dem Ansatz der bloßen Registrierungskosten im Rahmen der Bemessungsgrundlage eine Absage.

Schließlich nimmt das BMF-Schreiben Stellung zum Verfahren **bei der Veräußerung von Rechten**, die in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind. Unter anderem soll der beschränkt Steuerpflichtige in jedem Fall zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sein, auch wenn aufgrund DBA im Inland kein Besteuerungsrecht besteht. In letzterem Fall ist allerdings die Abgabe einer Steuererklärung mit Null Euro ohne weitere Ermittlung der durch die Veräußerung erzielten inländischen Einkünfte möglich.

Das BMF-Schreiben findet auf alle **noch nicht bestandskräftigen Fälle** Anwendung.

Wie geht es weiter?

Der Regierungsentwurf vom 20.01.2021 wurde dem Bundesrat zwischenzeitlich zugeleitet (BR-Drs. 50/21). Der weitere zeitliche Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens ist derzeit aber noch offen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Kontakte



Dr. Gottfried E. Breuninger

Partner

Tel +49 89 71043 3302

Gottfried.breuninger@
allenoverly.com



Dr. Michael Ehret

Partner

Tel +49 69 2648 5586

Michael.ehret@allenoverly.com



Dr. Magnus Müller

Partner

Tel +49 89 71043 3312

Magnus.mueller@allenoverly.com



Dr. Heike Weber

Partner

Tel +49 69 2648 5879

Heike.weber@allenoverly.com



Christina Habermayr

Counsel

Tel +49 89 71043 3312

Christina.habermayr@
allenoverly.com



Dr. Dirk Schade

Counsel

Tel +49 89 71043 3302

Dirk.schade@allenoverly.com



Tim Spranger

Counsel

Tel +49 69 2648 5437

Tim.spranger@allenoverly.com

Allen & Overy (Deutschland) LLP

Dreischeibenhaus 1, 40211 Düsseldorf, Germany | Tel +49 211 2806 7000 | Fax +49 211 2806 7800

Bockenheimer Landstraße 2, 60306 Frankfurt am Main, Germany | Tel +49 40 82 221 20 | Fax +49 40 82 221 2200

Kehrwieder 12, 20457 Hamburg, Germany | Tel +49 40 82 221 20 | Fax +49 40 82 221 2200

Maximilianstraße 35, 80539 Munich, Germany | Tel +49 89 71043 3000 | Fax +49 89 71043 3800allenoverly.com

Allen & Overy bezieht sich auf Allen & Overy LLP bzw. ihre verbundenen Unternehmen. Die Allen & Overy LLP ist eine in England und Wales unter der Nummer OC306763 eingetragene Limited Liability Partnership englischen Rechts. Die Allen & Overy LLP ist von der Solicitors Regulation Authority of England and Wales zugelassen und untersteht deren Aufsicht.

Jeder Hinweis auf Partner bezieht sich auf die Gesellschafter der Allen & Overy LLP bzw. Mitarbeiter oder Berater der Allen & Overy LLP, deren Status und Qualifikationen denen eines Gesellschafters entsprechen, oder eine Person mit einem gleichwertigen Status in einem verbundenen Unternehmen der Allen & Overy LLP. Eine Liste der Gesellschafter der Allen & Overy LLP sowie der als Partner bezeichneten Personen, die nicht Gesellschafter sind, kann am Sitz der Gesellschaft, One Bishops Square, London, E1 6AD, eingesehen werden.

Allen & Overy ist eine internationale Anwaltskanzlei mit rund 5.500 Mitarbeitern, darunter etwa 550 Partner, an über 40 Standorten weltweit. Eine aktuelle Liste aller Standorte von Allen & Overy finden Sie unter allenoverly.com/locations.

© Allen & Overy LLP 2021. Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Hinweise und stellt keine Beratung dar. | 1